

Art. 52 StG mit Strafe bedroht. Die Bestimmung des Strafgesetzbuches über Rechtsirrtum ist auf diese Übertretung anwendbar (Art. 333, 102, 20 StGB). Rechtsirrtum liegt jedoch hier nicht vor, denn die Vorinstanz trifft die tatsächliche und daher für den Kassationshof verbindliche Feststellung, dass der Beschwerdeführer als Kaufmann, der häufig mit Wechseln zu tun gehabt habe, den klaren Sinn des Gesetzes erkannt habe. Das sagt sie zwar nur bei Erörterung der Frage, wie der Beschwerdeführer die Bestimmung über die Abgabepflicht des Ausstellers eines zum Akzept vorgelegten und vom Bezogenen akzeptierten Wechsels habe auslegen müssen. Die Frage, ob er seine ihm bekannte Pflicht zur Stempelung gestützt auf Art. 66 StV stellvertretungsweise durch eine Bank hätte besorgen lassen dürfen, verneint sie erst nachher, ohne ausdrücklich zu sagen, dass auch der Beschwerdeführer die gleiche Rechtsauffassung gehabt habe. Allein wenn sie dem Beschwerdeführer in Bezug auf die erste Frage die Kenntnis eines in Fragen der Stempelabgaben auf Wechseln erfahrenen Kaufmanns zuschreibt, nimmt sie stillschweigend an, er habe die gleiche Kenntnis auch in Bezug auf die zweite Frage gehabt.

4. — Für jede Urkunde, die Gegenstand der Abgabe ist, soll gemäss Art. 52 StG die Busse mindestens fünf Franken betragen. Diese Bestimmung gilt auch unter der Herrschaft des Strafgesetzbuches noch, denn dieses erklärt in Art. 333 Abs. 1 seine allgemeinen Bestimmungen auf die in anderen Bundesgesetzen mit Strafe bedrohten Taten nur insoweit anwendbar, als diese Bundesgesetze nicht selbst Bestimmungen aufstellen. Art. 52 StG, der auch nicht durch Art. 398 StGB aufgehoben worden ist, geht daher dem Art. 63 StGB vor.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

III. HANDELSREISENDE VOYAGEURS DE COMMERCE

26. Urteil des Kassationshofes vom 5. Juli 1946 i. S. Polizeirichteramt Zürich gegen Michel.

Wann liegt ein Verkaufsladen im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. b des BG vom 4. Oktober 1930 über die Handelsreisenden vor ?

Quand se trouve-t-on en présence d'un magasin de vente au sens de l'art. 2 al. 2 litt. b de la fédérale du 4 octobre 1930 sur les voyageurs de commerce ?

Quando si è in presenza d'un negozio di vendita a sensi dell'art. 2 op. 2 lett. b della legge federale 4 ottobre 1930 sui viaggiatori di commercio ?

A. — Ida Michel führt seit ungefähr 1942 in ihrer Wohnung in Zürich ein Geschäft, in welchem sie Mittel zur Schönheits- und Körperpflege herstellt und verkauft. Da wegen Mangels an Rohstoffen ihr Verdienst ungenügend wurde, handelt sie seit 1943 ausserdem mit Damenwäsche. Den grössten Teil davon setzt sie ab, indem sie als Kleinreisende ohne Taxkarte im Gebiete der Stadt Zürich Bestellungen aufsucht. Sie hält Damenwäsche jedoch auch in ihrer Wohnung feil, wo sie ein Warenlager im Werte von etwa Fr. 400.— hält. Der Umsatz ist dort gering, da sie nur von Kunden aufgesucht wird, die sie schon kennen. Sie ist täglich zwei bis drei Stunden abwesend. Während dieser Zeit lässt sie sich durch ihre Schwester oder, wenn diese unabhömmlich ist, durch ihre Untermieterin vertreten. Ist das nicht möglich, so befestigt sie an der Türe einen Zettel, auf welchem sie den Zeitpunkt ihrer Rückkehr angibt. An der Aussenseite des Hauses hängt eine Firmatafel, die jedoch als Geschäftszweig nur « Kräuter-Kosmetik-Labor » nennt. Ein Zettel mit dem Hinweis auf den Verkauf von Damenwäsche wurde von Unbekannten im November 1945 wie wiederholt schon

früher weggerissen und durch die Geschäftsinhaberin nicht mehr ersetzt. Ida Michel liess im Tagblatt der Stadt Zürich Inserate erscheinen, in denen sie unter Angabe ihrer Adresse und Telefonnummer Schönheitsmittel und Damenwäsche anpries.

B. — Am 23. Januar 1946 büsste das Polizeirichteramt der Stadt Zürich Ida Michel wegen Übertretung von Art. 1 und 3 des Bundesgesetzes über die Handelsreisenden vom 4. Oktober 1930 (HRG) mit fünfzig Franken, mit der Begründung, sie habe auf dem Gebiete der Stadt und des Kantons Zürich bei Privatkunden Bestellungen auf Damenwäsche aufgenommen, ohne eine Taxkarte zu besitzen. Auf Einsprache der Beschuldigten hob der Einzelrichter des Bezirksgerichts Zürich durch Urteil vom 30. April 1946 die Busse auf und sprach Ida Michel gestützt auf Art. 2 Abs. 2 lit. b HRG frei.

C. — Der Polizeirichter führt gegen dieses Urteil Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Antrag, es sei aufzuheben und die Sache zur Bestätigung der ausgefallten Busse an das Bezirksgericht zurückzuweisen. Die Behauptung, dass die Beschuldigte während der in Betracht kommenden Zeit Bestellungen auch ausserhalb der Stadt Zürich aufgesucht habe, lässt er fallen. Dass sich die Beschuldigte durch Aufnahme von Bestellungen innerhalb der Gemeindegrenzen strafbar gemacht habe, begründet er damit, dass die Voraussetzungen von Art. 2 Abs. 2 lit. b HRG nicht erfüllt seien, weil die Verkaufsstelle der Beschuldigten nicht ständig bedient gewesen sei und die Anschrift am Hause während etwa vierzehn Tagen keinen Hinweis auf den Verkauf von Damenwäsche enthalten habe.

D. — Ida Michel beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

1. — Das Bundesgesetz über die Handelsreisenden ist nicht anwendbar auf « das Aufsuchen von Bestellungen innerhalb des Gemeindebezirks für Geschäfte, die in der

Gemeinde niedergelassen sind und dort ein ständiges Arbeitszentrum in Form einer Produktionsstätte oder eines Verkaufsladens besitzen» (Art. 2 Abs. 2 lit. b HRG). Nach der Rechtsprechung des Kassationshofes (Urteil i. S. Fröhle vom 14. Mai 1934, SHAB 1934 S. 2194) ist Verkaufsladen im Sinne dieser Bestimmung nicht bloss das eigens zum Zwecke des Verkaufs hergerichtete Ladenlokal, sondern ohne Rücksicht auf die äussere Einrichtung jeder Geschäftsbetrieb, in welchem Ware feilgeboten und an den einkaufenden Kunden abgegeben wird. Die erwähnte Bestimmung soll den Geschäftsleuten erlauben, innerhalb der Gemeinde, in der sie ihr Geschäft haben und die daher als ihr natürliches Tätigkeitsgebiet gilt, taxfrei Bestellungen aufzusuchen (BGE 70 IV 187). Dieser Zweck gestattet nicht, auf die äussere Aufmachung des Verkaufsgeschäftes abzustellen. Es genügt, dass ein irgendwie als solches organisierter Betrieb und in diesem Sinne ein Arbeitszentrum vorliegt, wogegen ein blosses Warenlager, aus dem gelegentlich auch unmittelbar Waren an Käufer abgegeben werden, nicht genügt.

2. — Im angeführten Urteil i. S. Fröhle hat der Kassationshof den Bestand eines Verkaufsladens bejaht, weil in jenem Falle das Warenlager ein für Geschäfte der betreffenden Art verhältnismässig bedeutendes und die Verkaufsstelle aussen durch eine Firmatafel gekennzeichnet und durch den Geschäftsinhaber oder seine Schwägerin ständig bedient war. Dass die im Aufsuchen von Kunden bestehende Tätigkeit des Geschäftsinhabers den Verkauf im Laden bedeutend überstieg, wurde als unerheblich betrachtet.

Ähnlich sind die Verhältnisse im vorliegenden Falle. Die Einnahmen, welche die Beschuldigte durch den Verkauf von Damenwäsche in ihrer Wohnung macht, sind im Vergleich zum Umsatz, den sie durch Aufsuchen von Bestellungen erzielt, gering. Dennoch liegt eine, wenn auch sehr einfach organisierte Verkaufsstelle, nicht ein blosses Warenlager vor, aus dem gelegentlich unmittelbar an

Kunden Ware abgegeben wird. Hiefür spricht einmal der Umstand, dass das Geschäft sozusagen ständig bedient ist, während des grösseren Teiles des Tages durch die Geschäftsinhaberin selber, in der übrigen Zeit meistens durch ihr nahestehende Personen. Auch hat die Beschuldigte die Verkaufsstelle durch eine Firmatafel gekennzeichnet. Dass darauf ein Hinweis auf den Verkauf von Damenwäsche fehlt, ist von untergeordneter Bedeutung. Übrigens hat sich die Beschuldigte durch Anbringung eines Zettels bemüht, auch die Damenwäsche anzupreisen. Dass ihn Unbekannte, vermutlich Kinder, wiederholt weggerissen haben, ändert an der Natur des Geschäftes nichts. In Zeitungsinseraten hat die Beschuldigte es nicht nur als Verkaufsstelle für kosmetische Mittel, sondern auch für Damenwäsche empfohlen. Die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 2 lit. b HRG sind auf Grund der verbindlichen tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz erfüllt.

3. — Ob sich der Freispruch, wie die Vorinstanz annimmt, auch damit begründen lässt, die beiden Geschäftszweige der Beschuldigten, nämlich Herstellung und Vertrieb von Mitteln für Schönheits- und Körperpflege einerseits und Handel mit Damenwäsche andererseits, bildeten ein einheitliches Tätigkeitsfeld, weshalb die Produktionsstätte des ersten Zweiges die taxfreie Bestellaufnahme auch im zweiten rechtfertigt, kann dahingestellt bleiben.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

IV. VERFAHREN

PROCÉDURE

27. Urteil des Kassationshofes vom 7. Juni 1946 i. S. Camerini und Mitbeschuldigte gegen Generalprokurator des Kantons Bern.

Art. 268 BStP. Gegen einen Zwischenentscheid, auf den die entscheidende Behörde zurückkommen kann, ist die Nichtigkeitsbeschwerde nicht zulässig.

Art. 268 PPF. Le pourvoi en nullité n'est pas recevable contre un jugement incident sur lequel l'autorité qui a statué peut revenir.

Art. 268 PPF. Il ricorso per cassazione è irricevibile contro una sentenza incidentale, sulla quale l'autorità che ha giudicato può rivenire.

Nach der mit BGE 68 IV 113 begründeten Rechtsprechung des Kassationshofes ist die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Entscheide der letzten kantonalen Instanz wegen Verletzung eidgenössischen Rechts nicht nur zulässig, wenn sie das Verfahren abschliessen, sondern auch, wenn es sich um blosser Zwischenentscheide handelt. Diese Rechtsprechung ist bei der seither erfolgten Revision des Gesetzes dadurch sanktioniert worden, dass der bisherige irreführende Ausdruck « Endurteil » des deutschen Gesetzestextes in « Urteil » abgeändert worden ist (Art. 268 BStP). Voraussetzung der Zulässigkeit der Beschwerde ist aber, dass der Zwischenentscheid der letzten kantonalen Instanz endgültig ist, nicht bloss eine Verfügung prozessleitenden Charakters, auf die später zurückgenommen werden kann. Die praktischen Gründe, die im angeführten Präjudiz für die Weiterziehbarkeit der Zwischenentscheide an den Kassationshof genannt sind, treffen nur auf endgültige Entscheidungen zu, wo die Möglichkeit, die eidgenössische Kassationsinstanz im gleichen Verfahren über die gleiche Frage wiederholt anzurufen, zunächst auf